



**Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern**

- Pflanzenschutzdienst -
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock

Landesweiter Hinweis

Telefon: 0385/588-61421
Bearbeiter: J. Kuhlmann
josy.kuhlmann@lallf.mvnet.de
Versand: 20. März 2024

06 / 2024

- 1. Umsetzung der Anwendungsbestimmung NT307-90**
- 2. Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile**
- 3. Widerruf der Zulassung S-Metolachlor-haltiger PSM / Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten**

1. Umsetzung der Anwendungsbestimmung NT307-90

Seit Januar 2024 muss bei der Ausbringung bestimmter Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel die Anwendungsbestimmung (AWB) **NT307-90** berücksichtigt werden. Die Erteilung der AWB dient dem Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Arthropoden und Wirbeltiere.

Das heißt konkret:

- Die Anwendung darf nur auf höchstens 9/10 des für die Anwendung vorgesehenen Schlag es erfolgen.
- Die Anwendung muss in einer Breite von mindestens 20 m zur angrenzenden unbehandelten Teilfläche mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist.
- Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als **Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m** vorzusehen.

Nach Interpretation des Pflanzenschutzdienstes M-V kann z.B. ein am Gewässer angelegter 5 m Randstreifen als unbehandelte Teilfläche angerechnet werden.

Folgende Pflanzenschutzmittel sind betroffen.

Zulassungs-Nr.	Mittelbezeichnung	Zulassungs-Nr.	Mittelbezeichnung
027385-00	Alekto Plus TF	027535-00	MON 79991
008270-00	ALEKTO TF	00B076-00	NASA (Glyphosate 360)
026763-00	Boom Effekt	072389-82	Profi 360
072389-00	Durano	044044-60	Profi 360 TF
072389-83	Durano TF	072389-60	Rosate 360 TF
072389-75	Glyphogan	026923-62	Rosate Supreme 480 TF
027385-60	Helosate 450 TF	044142-00	Roundup Ultra
072389-84	Landmaster TF	044044-00	Taifun forte

Nach Auskunft der Zulassungsbehörde laufen hinsichtlich die Erteilung der AWB NT307-90 für die Produkte „Dominator 480 TF“, „Landmaster Supreme 480 TF“ sowie „SHYFO“ derzeit Klageverfahren. Demnach sind für diese Produkte die AWB nach wie vor festgesetzt, müssen aber bis zum Abschluss des Verfahrens nicht umgesetzt werden.

2. Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat im Bundesanzeiger (BVL 24/02/01) die [9. Ergänzung zur Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile vom 26. Januar 2024](#) veröffentlicht.

In M-V haben lediglich zwei Gemeinden den Status von „nicht ausreichend ausgestattet“ zu „ausreichend ausgestattet“ erhalten.

- 13073078 / 18551 Sagard
- 13076015 / 19406 Borkow

Die Einstufung aller anderen Gemeinden hat sich gegenüber der letzten Ergänzung vom 24. Januar 2023 nicht geändert und ist weiterhin gültig. Mit Hilfe des „Mapviewers“ (<https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks>) können Sie die Eintragung Ihrer Gemeinde in gewohnter Weise nachvollziehen.

3. Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff S-Metolachlor und Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 23. April 2024 die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff S- Metolachlor.

Betroffen sind folgende Produkte:

Zulassungs-Nr.	Mittelbezeichnung
024587-00	Dual Gold
024587-61	EFICA 960 EC
024613-00	Gardo Gold
024587-60	Innoprotect Dual Gold
024613-60	Primagram Gold

Für die Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufs- und Aufbrauchfrist bis zum **23. Juli 2024**. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

Weiterhin ist die Anwendungsbestimmung **NG300** zu berücksichtigen:

In **Wasserschutzgebieten** und Heilquellenschutzgebieten sowie in sonstigen von der zuständigen Behörde zum Schutz des Grundwassers abgegrenzten Gebieten ist die **Anwendung** dieses Mittels **verboten**.